

22.03.2011

Dental Chairside Assistant (Zahnmedizinische Fachangestellte) Präambel

Die genaue Beschreibung des DCA Profils soll dazu dienen den Beruf der DCA an den Europäischen Qualifikationsrahmen (EQF), der 2012 eingeführt werden soll, anzupassen.

Jedes Land muss einen Vorschlag zur Weiterentwicklung dieses Konzepts machen, das die Mindestkriterien für eine qualifizierte DCA beinhaltet.

Der zahnärztliche Berufsstand spricht sich eindeutig gegen jegliche Art von verpflichtender Standardisierung aus.

Das vom Zahnarzt geleitete zahnärztliche Team ist für die Prävention von oralen Erkrankungen und die Gewährleistung bestmöglicher Qualität der Mundgesundheitsversorgung außerordentlich wichtig. Alle Mitglieder des zahnärztlichen Teams sollen entsprechend ihren Aufgabenbereichen ausgebildet und geschult sowie rechtlich befugt sein, zahnmedizinische Versorgungsleistungen zu erbringen, wobei immer die Aufsicht und Verantwortung eines Zahnarztes gewährleistet sein muss. Die Aufgaben und Pflichten aller Mitglieder des zahnärztlichen Teams sollten von den staatlichen Regulierungsbehörden und/oder den Zahnarztverbänden genau beschrieben und definiert werden.

Alle Mitglieder des zahnärztlichen Teams dürfen nur jene zahnärztlichen Berufsbezeichnungen oder Titel verwenden, die von den zuständigen zahnärztlichen Regulierungsbehörden des jeweiligen Landes genehmigt worden sind (Gesetzgebung des Berufsbezeichnungen oder Titel vergebenden Landes, Arbeitsplatz, Land, in dem sie praktizieren).

Die Hilfskräfte im zahnärztlichen Team dürfen:

- ausschließlich die delegierten Aufgaben, für die er/sie eine ordnungsgemäße und legale Qualifikation oder Ausbildung gemäß den Bestimmungen des jeweiligen Landes nachweisen können, ausführen.
- diese Aufgaben ausschließlich unter der Aufsicht eines in der zahnärztlichen Praxis anwesenden Zahnarztes ausführen.
- jede Situation oder Aufgabe, die außerhalb der Kompetenzen und Ausbildung des Teammitglieds liegen, an den Zahnarzt zurückverweisen.
- alle vom Zahnarzt erhaltenen Anweisungen und Vorschriften einschließlich des Patienten-Datenschutzes übernehmen und befolgen.
- geschult sein in Verhaltensregeln und -kodex gegenüber den Patienten und innerhalb des zahnärztlichen Teams.

Das zahnärztliche Team soll

- entsprechend der evidenzbasierten Zahnmedizin und unter Einhaltung der humanitären Grundsätzen arbeiten
- die Mundgesundheit aller Patienten, ungeachtet ihres persönlichen Status schützen
- die illegale zahnärztlicher Berufsausübung im ethischen und rechtlichen Sinne vermeiden.

Der zahnärztliche Berufsstand ist der Auffassung, dass eine Dental Chairside Assistant eine Grundausbildung auf gemeinsam vereinbartem Niveau haben muss und wird daher an einem qualifizierten Ausbildungsprofil für die DCA arbeiten. Die Mindestausbildungszeit sowie der Ausbildungsort und die Aufgaben sollen definiert und festgelegt werden.

Aus diesem Grund legen die Europäischen Zahnarztverbände dieses DCA-Profil ihrer Vollversammlung am 15./16. April 2011 vor und leiten es an die europäischen gesetzgebenden zuständigen Behörden zur Anwendung in den Mitgliedsstaaten weiter.

Berufsprofil einer DCA

Die Dental Chairside Assistant, die nach nachfolgendem Berufsprofil ausgebildet und geprüft ist, arbeitet in privaten und öffentlichen zahnärztlichen Einrichtungen nur mit dem Zahnarzt zusammen.

Die qualifizierte Dental Chairside Assistant unterstützt den Zahnarzt in der Verwaltung, bei der Vorbereitung, während der Durchführung und bei der Nachbereitung von zahnmedizinischen Behandlungen. Die DCA darf nicht im Mund des Patienten arbeiten.

Während der Ausbildung erwirbt die qualifizierte DCA Fachkenntnisse und Kompetenzen auf den folgenden im Anhang aufgeführten Bereichen:

- Biomedizin, orale Biologie und Krankheiten
- Erste Hilfe und medizinische Notfälle
- Dentale Biomaterialien
- Dentales Röntgen
- Verhaltenswissenschaften, Kommunikation und medizinische Informationstechnologie
- Recht, Ethik und Berufsausübung
- Schmerz- und Angstkontrolle
- Assistenz am Stuhl
- Gesundheit, Sicherheit und Infektionskontrolle
- Patienteninformation
- Verwaltung

1. Zulassung von Auszubildenden

Pflichtschulzeit: weiterführende Schule – d.h. der Absolvent hat 9 - 10 Jahre die Schule besucht. Eine DCA-Auszubildende sollte über 15 Jahre alt sein.

2. Mindestausbildungsanforderungen

3 Jahre praktische Ausbildung an einer anerkannten Lehreinrichtung und/oder in einer zugelassenen Zahnarztpraxis; davon mindestens 500 Stunden theoretische Ausbildung an einer anerkannten Schule;

Die Ausbildungs-Institutionen gewährleisten folgende Mindestanforderungen:

Ausbildungsstellen:

- Ausbildungsstellen mit Akkreditierung durch die zuständige Regulierungsbehörde des Landes.

Qualifikation der Ausbilder:

- Lehrende: Lehrbefähigung auf dem zahnärztlichen Sektor, ausreichende Berufserfahrung und didaktische Erfahrung auf dem Gebiet der Zahnmedizin.

Erforderliche Strukturen und Einrichtungen:

- Schulraum für theoretischen Unterricht und Unterrichtsmaterial in Übereinstimmung mit den gegenwärtigen Gesetzen.
- Ausbildungsmöglichkeiten mit der Grundausstattung einer zahnärztlichen Praxis.

3. Abschlussprüfung

Die Zulassung zur Abschlussprüfung hängt von der positiven Darstellung des Kandidaten ab, die der Organisationsausschuss durch Tests und interne Zulassungsprüfungen genehmigt.

Das Zeugnis, ausgestellt durch den gesetzlichen Prüfungsausschuss, wird nur ausgehändigt nach einer praktischen Übung und einer Abschlussprüfung vor einer Kommission, die sich aus den zuständigen Behörden und Vertretern der nationalen Zahnärzteverbände zusammensetzt.

4. Erworbene Rechte/Übergangsbestimmungen

Alle Dental Chairside Assistants, die bis vor Inkrafttreten dieses Profils in einer privaten oder öffentlichen Zahnarztpraxis mit entsprechenden Aufgaben einer DCA mindestens 2 Jahre tätig waren, haben mit einem amtlich beglaubigten Beschäftigungsnachweis Anspruch auf Anerkennung ihrer gesamten Arbeitszeit, die sie in entsprechenden Zahnarztpraxen geleistet haben.

5. Fortbildung

Eine DCA sollte sich kontinuierlich entsprechend den besonderen Bedürfnissen des jeweiligen Landes fortbilden.

6. Register / Regulationsbehörde:

Dies ist nicht verpflichtend!